

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen/
gestalterischen Eignung
(Eignungsprüfungsordnung)**

im Masterstudiengang

Produktgestaltung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
University of Applied Sciences

Vom

15. Mai 2007

Aufgrund von § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH), nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Eignungsprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Kommission
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Fachgespräch
- § 7 Bewertung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte
- § 10 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 11 Geltungsdauer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Behinderte Bewerber
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen/gestalterischen Eignung (Eignungsprüfung) für ein Studium im Masterstudiengang Produktgestaltung an der HTW Dresden.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Produktgestaltung setzt gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Produktgestaltung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerischen/gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (2) In der Eignungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er eine studiengangbezogene künstlerische/gestalterische Befähigung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber in der Lage ist, sich grundlegend mit Aspekten der Wahrnehmung, Erkenntnis und Gestaltung auseinanderzusetzen.
- (3) Nachfolgende Fähigkeiten, die im Verlauf des Studiums mit Unterstützung der Lehrenden herausgearbeitet und verfeinert werden, sollen beim Studienbewerber erkennbar angelegt sein: Die Fähigkeit
 - > zum Reflektieren und Abstrahieren auf hohem Niveau,
 - > zukunftsschöpferisch zu denken und zu planen, Mögliches zu antizipieren, präzise zu umreißen und zu detaillieren,
 - > Zusammenhänge verschiedenster Art aufzufinden, zu verstehen und in adäquaten Modellen abzubilden,
 - > zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Personen oder Einrichtungen,
 - > das Interesse an der Entdeckung, Bewertung und Veränderung der persönlichen und/oder gesellschaftlichen Realität,
 - > ökonomische, technisch-technologische, kulturelle und ökologische Prozesse ganzheitlich aufeinander beziehen und bewerten zu können,
 - > mit wissenschaftlichen Methoden arbeiten zu können, wissenschaftlich zu denken und in Bezug auf wissenschaftliche Erkenntnisse, Ergebnisse und Methoden ästhetisch konzipieren zu können,
 - > außerordentlich komplexe Zusammenhänge überschauen, ordnen und bewerten zu können,
 - > von eigenen Urteilen abstrahieren zu können sowie die Logik anderer Wertsysteme analysieren, nachvollziehen und relativieren zu können,
 - > zur Identifikation mit fremden Problemen und Aufgabenstellungen sowie zu deren engagierter Bearbeitung in Bezug auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen.

§ 3 Kommission

- (1) Für die Eignungsprüfung wird jährlich eine Kommission gebildet, die sich aus allen Professoren des Studiengangs zusammensetzt. Der Prodekan übernimmt den Vorsitz.

- (2) Die Kommission ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation der Eignungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufgaben und die den Beschluss über die Eignung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweils eingesetzten Mitglieder der Kommission.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die der Kommission angehörenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Gliederung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Abschnitten. In der Vorauswahl wird aufgrund eines eingereichten Portfolios über die Zulassung zum Fachgespräch entschieden. Im Fachgespräch wird über die künstlerische/gestalterische Eignung entschieden.
- (2) Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich im Sommersemester für das darauf folgende Wintersemester statt. Die Termine werden rechtzeitig durch Veröffentlichung bekannt gegeben.
- (3) Bei Antragstellern, die von einer anderen Hochschule oder aus einem anderen Studiengang in den Masterstudiengang wechseln möchten, entscheidet über die Eignung der jeweilige Prüfungsausschuss im Einzelfall, und legt fest, ob und in welchem Umfang spezifische Verfahrensteile nachgeholt werden. Entsprechende Eignungsprüfungen anderer Hochschulen in einem Studiengang Design können auf Antrag ganz oder teilweise von der Kommission anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 5

Vorauswahl

- (1) Für die Vorauswahl ist bis zum 1. Juni des Jahres des angestrebten Studienbeginns von dem Bewerber neben dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ein Portfolio mit eigenen oder gegebenenfalls in Kooperation mit anderen erstellten künstlerischen/ gestalterischen Arbeiten einzureichen.
- (2) Das Portfolio ist frei Haus einschließlich entrichteter Zustellgebühr fristgerecht bis zum 1. Juni an den Fachbereich Gestaltung einzusenden oder persönlich im Sekretariat des Fachbereichs ab zu geben. Sendungen ohne entrichtete Zustellgebühr werden nicht angenommen.
- (3) Werden Datenträger (CD ROM, Videokassetten usw.) mit eingereicht, sind exemplarische Ausdrucke mit beizufügen. Der Fachbereich übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass soft- oder hardware-spezifische Inkompatibilitäten die Einsicht in die Unterlagen verhindern. Von dreidimensionalen Objekten sind aussagefähige Fotografien beizulegen.
Der Fachbereich übernimmt keine Verantwortung bei Beschädigung oder Verlust einer eingereichten Bewerbung.
- (4) Alle Bestandteile des Portfolios sind mit dem Namen der sich bewerbenden Person zu versehen. Zu Beginn des Portfolios ist eine aussagefähige Darstellung des beruflichen

und schulischen Werdegangs, Lichtbild, eine knappe Begründung des Studienwunsches sowie eine schriftliche Versicherung an Eides statt zu verfassen, die bestätigt, dass alle eingereichten Arbeiten von den Bewerbern selbstständig angefertigt wurden. Bei Gemeinschaftsprojekten ist der Eigenanteil präzise anzugeben.

- (5) Ist das Portfolio mit mindestens 10 Punkten bewertet worden, wird der Bewerber zum Fachgespräch zugelassen.

§ 6 Fachgespräch

- (1) Das Fachgespräch dauert 30 Minuten. Darin hat der Bewerber die Gelegenheit, seine Arbeit zur Problemstellung vor mindestens drei Mitgliedern der Kommission zu präsentieren und deren Fragen zu beantworten.
- (2) Mit der Einladung zum Fachgespräch wird dem Bewerber eine Aufgabenstellung zugeschickt, die zur Vorbereitung auf das Fachgespräch dienen soll.

§ 7 Bewertung

- (1) Die künstlerische/gestalterische Eignung des Bewerbers ergibt sich aus der Bewertung des Portfolios und des Fachgesprächs. Die Feststellung erfolgt durch die Mitglieder der Kommission.
- (2) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktsystem von 0 - 20 Punkten, wobei 20 Punkte die beste Bewertung darstellen.
- (3) Aus der Bewertung der beiden Prüfungsabschnitte wird die Gesamtpunktzahl ermittelt, die maximal 40 Punkte beträgt.
- (4) Die studienangabezogene künstlerische/gestalterische Befähigung wird zuerkannt, wenn mindestens 40% (16 Punkte) der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind.
- (5) Die Bewerber werden mit ihrem Prüfungsergebnis in einer Rangliste geordnet, die als Grundlage des Immatrikulationsverfahrens dient.
- (6) Die Prüfungsunterlagen, sowie das Portfolio verbleiben 1 Jahr als Prüfungsbeleg an der Hochschule.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Zeit und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie dessen Ergebnisse, Dauer und wesentlicher Inhalt und die Entscheidung der Kommission über Vorauswahl und Fachgespräch ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift kann bei Wahrung der differenzierten Aussage zum einzelnen Studienbewerber als Gesamtschrift geführt werden.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Über das Ergebnis der Verfahren wird dem Studienbewerber durch den Vorsitzenden der Kommission jeweils ein Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ergeht für die Vorauswahl schriftlich bis spätestens 2 Wochen nach Einreichungsfrist der Arbeitsproben und für das Gesamtverfahren schriftlich bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Fachgesprächs.
- (2) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift (Prüfungsakte) gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Aus Gründen des Datenschutzes können telefonische Anfragen nicht beantwortet werden.

§ 10

Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Eignungsprüfung zum nächsten regulären Termin möglich.
- (2) Jeder Bewerber kann maximal zweimal an der Eignungsprüfung teilnehmen.

§ 11

Geltungsdauer

Die Feststellung der künstlerischen/gestalterischen Eignung bezieht sich nur auf den Masterstudiengang Produktgestaltung an der HTW Dresden und gilt für das darauf folgende Wintersemester. Die Kommission kann in besonderen Fällen (Krankheit, Auslandsaufenthalt, u. ä.) Ausnahmeregelungen beschließen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Kommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann die noch nicht abgelegten Teile nachzuholen sind. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten hat, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (4) Ein Bewerber wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn
> die gemäß § 5 Absatz 4 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht

> er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Kommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann die Kommission die ergangene Entscheidung widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13 Behinderte Bewerber

Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Produktgestaltung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/10 im Masterstudiengang Produktgestaltung an der HTW Dresden aufnehmen.

Die Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung am 06.03.2007 und vom Senat am 03.04.2007 beschlossen und vom Rektoratskollegium der HTW Dresden am 15.05.2007 genehmigt. Sie tritt am 16.05.2007 in Kraft und wird durch Aushang veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 03.04.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums der HTW Dresden vom 15.05.2007.

Dresden, den 15.05.2007

Prof. Dr.-Ing. Hannes Neumann
Rektor